

Mandatsbedingungen

Mit den Rechtsanwälten Ulrike Sack, Nancy Leidiger, Nicola Viebahn, Ludwig-Jahn-Str. 15, 47533 Kleve

wird Folgendes vereinbart:

1. Informationserteilung

Für den Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit ist eine umfassende Informationserteilung seitens des Auftraggebers unerlässlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, die Rechtsanwälte rechtzeitig und jederzeit umfassend zu informieren, so dass insbesondere fristgemäß gegenüber Gerichten und anderen Dritten reagiert werden kann. Können die Rechtsanwälte von dem Auftraggeber angeforderte Informationen oder Weisungen nicht rechtzeitig erhalten, obgleich sie beim Auftraggeber unter der ihnen bekannten Anschrift Anfrage gehalten haben, so können sie nach billigem Ermessen entscheiden, ob sie für den Auftraggeber tätig werden.

Rechtsmittel werden nur nach ausdrücklicher Weisung durch den Mandanten eingelegt.

2. Haftungssumme

Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte für einfache Fahrlässigkeit wird auf den Betrag von € 250.000,00 beschränkt. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

3. Vergütung

a)

Der Auftraggeber ist darüber belehrt worden, dass sich die gesetzlichen Gebühren gemäß RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) nach dem Gegenstandswert richten. Jede einzelne Angelegenheit wird nach dem jeweiligen Gegenstandswert abgerechnet. Sollte abweichend hiervon eine Abrechnung nach Stunden erfolgen, so wird das zu zahlende Honorar in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung geregelt, wenn dies dem Wunsch des Auftraggebers entspricht. Hierzu gelten besondere Bestimmungen, die aus den jeweiligen Vergütungsvereinbarungen ersichtlich sind. Der Auftraggeber verzichtet bezüglich des Vergütungsanspruches den Rechtsanwälten gegenüber auf die Einrede der Verjährung. Die Rechtsanwälte nehmen diesen Verzicht an.

b)

Wenn für den Auftraggeber die Inanspruchnahme von Beratungshilfe/Verfahrenskostenhilfe in Betracht kommt, so verpflichtet sich der Rechtsanwalt, dem Auftraggeber die hierfür notwendigen Formulare zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber füllt diese Formulare wahrheitsgemäß aus und übergibt sie dem Rechtsanwalt, damit dieser dann die entsprechenden Anträge an das Gericht stellen kann.

Wenn Verfahrenskostenhilfe für ein gerichtliches Verfahren beantragt wird, so wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits die Stellung des Antrages auf Verfahrenskostenhilfebewilligung eine gebührenrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist, die der Auftraggeber entsprechend den

gesetzlichen Vorschriften zu begleichen hat.

Für den Fall der späteren Verfahrenskostenhilfebewilligung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gericht im Rahmen der dortigen Prüfungsmöglichkeiten vier Jahre lang nach Abschluss des Verfahrens berechtigt ist, die Einkommensverhältnisse des Verfahrenskostenhilfebeantragenden zu prüfen, sollte sich dann eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder Vermögensverhältnisse ergeben haben, so kann das Gericht die einmal bewilligte Verfahrenskostenhilfe rückwirkend aufheben und die Zahlung der bis dahin gewährten Gebühren fordern.

4. Daten

Die freiwillig hereingegebenen Unterlagen, einschließlich der Verbindungsdaten, werden analog den Vorschriften über die Handakte eines Rechtsanwaltes aufbewahrt (§ 50 BRAO); ein Mandatsverhältnis kommt dadurch nicht zustande, sondern erst nach Beauftragung durch den Auftraggeber und der Annahme des Mandats durch den Rechtsanwalt.

Gemäß den §§ 28, 29, 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) weisen wir darauf hin, dass Personen bezogene Daten gespeichert werden.

5. Abtretung

Sämtliche erwachsene Kostenerstattungsansprüche sind mit dieser Vereinbarung an die bevollmächtigten Rechtsanwälte abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Die Rechtsanwälte können eigene Forderungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers verrechnen, die hiermit erteilt wird. Die zuvor mitgeteilte Abtretung wirkt dann an Erfüllung Statt. (§ 4 Abs. 3 Berufsordnung der Rechtsanwälte).

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

6. Auskünfte

Telefonische Auskünfte der Rechtsanwälte oder ihrer Mitarbeiter sind nur im Fall schriftlicher Bestätigung verbindlich.

7. Kommunikation

Der Auftraggeber kann mit den Rechtsanwälten auch über das Internet via E-Mail kommunizieren. Soweit er dieses Medium selbst in Anspruch nimmt oder die Rechtsanwälte zur Nutzung dieses Mediums gebeten werden, können die Rechtsanwälte von einem grundsätzlichen Einverständnis des Auftraggebers ausgehen, Benachrichtigungen, Verträge und sonstige Korrespondenz per E-Mail zu versenden. Der Auftraggeber nimmt dabei in Kauf, dass eine Datensicherheit vor unzulässigen Zugriffen nicht besteht und die Vertraulichkeit von den Rechtsanwälten nicht gewährleistet werden kann, eine Haftung insoweit ausgeschlossen ist. Dem Auftraggeber steht es frei, die Rechtsanwälte anzuweisen, ausschließlich per Post, Telefax oder auf anderem Wege mit ihm zu kommunizieren.

8. Mandatsumfang

Mit Abschluss des Mandates ist die Tätigkeit der Rechtsanwälte beendet. Sie sind insbesondere nicht verpflichtet danach den Auftraggeber weiter auf etwaige Änderungen der Rechtslage oder

sich daraus ergebender Folgen hinzuweisen.

9. Steuer, Versorgungsausgleich

Die bevollmächtigten Rechtsanwälte haben den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass eine steuerrechtliche Beratung durch sie nicht erfolgen kann. Insoweit ist hier von dem Auftraggeber eine gesonderte steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn dies für seine Angelegenheiten notwendig scheint. Ausdrücklich auf die steuerliche Beratungsnotwendigkeit weisen wir bereits jetzt schon in dem Fall hin, in dem Grundstücksübertragungen vorgenommen werden sollen, von Objekten, die nicht privat genutzt werden. Die hier zu berücksichtigende latente Steuerlast ist von einem Steuerberater zu ermitteln und vom Auftraggeber entsprechend mitzuteilen. Eine solche können die bevollmächtigten Rechtsanwälte nicht ermitteln.

Hinsichtlich der dem Auftraggeber im Rahmen eines Scheidungsverfahrens zu übermittelnden Versorgungsausgleichsauskünfte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine versicherungsmathematische Berechnung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte der Versorgungsträger durch die bevollmächtigten Rechtsanwälte nicht erfolgen kann. Auch hier muss der Auftraggeber externe Beratungen in Anspruch nehmen, wenn er eine Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Versorgungsausgleichsauskünfte wünscht.

10. Allgemeine Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam (§ 306 BGB).

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Bedingungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihnen Kenntnis genommen zu haben. Der Auftraggeber hat insbesondere Kenntnis davon, dass im Falle einer vereinbarten Vergütung diese weder von der unterliegenden Gegenpartei noch von einer Haftpflicht- bzw. Rechtsschutzversicherung voll erstattet wird, d. h. eventuell anfallende Mehrkosten von ihm zu tragen sind. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit und mit der Geltung der obigen Bedingungen einverstanden.

Von diesem Exemplar haben beide Vertragsschließenden je eine Ausfertigung erhalten.

Kleve, den _____

(Auftraggeber/Mandant)

(Rechtsanwältin)